

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 112 (2015)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Anrechnung zu hoher Wohnkosten bei hängigem IV-Verfahren  
**Autor:** Deschwanden, Bernadette von  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840077>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Anrechnung zu hoher Wohnkosten bei hängigem IV-Verfahren

Bei der Frage, ob sich eine Person mit überhöhten Wohnkosten, die einen IV-Rentenentscheid erwartet, sich günstigeren Wohnraum suchen muss, sind öffentliches Interesse und das Individualisierungsprinzip gegeneinander abzuwägen.

Der alleinstehende Moritz Mächler ist seit längerem arbeitsunfähig. Die Abklärungen der IV-Stelle im Hinblick auf eine Rente sind noch nicht abgeschlossen. Den Anspruch auf Krankentaggeld hat Herr Mächler ausgeschöpft, er stellt Antrag auf Sozialhilfe. Er ist überzeugt, nur vorübergehend im Sinne einer Rentenbevorschussung auf Sozialhilfe angewiesen zu sein und möchte deshalb nicht aus seiner zu teuren Wohnung ausziehen.

## → FRAGE

Kann bei Personen mit hängigem IV-Verfahren von den Mietzinsrichtlinien abgewichen werden?

## → GRUNDLAGEN

Als bedarfsorientierte Leistung soll die Sozialhilfe eine individuelle, konkrete, gegenwärtig oder unmittelbar drohende Notlage beziehungsweise Bedürftigkeit vermeiden helfen. Auf deren Ursache kommt es nicht an. Massgebende und einzige Anspruchsvoraussetzung ist die aktuelle Bedürftigkeit (Bedarfsdeckungs- und Finalprinzip, SKOS-Richtlinien A.4). Dass die Bedürftigkeit von Herrn Mächler auf die Länge des IV-Abklärungsverfahrens zurückzuführen ist, hat keinen Einfluss auf die Unterstützung mit Sozialhilfe. Sie ist ursachenunabhängig und rechtsgleich zu gewähren.

Überhöhte Wohnkosten sind in der Regel nur so lange anzurechnen, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung

steht. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Mietkosten einer beliebigen Wohnung durch das Gemeinwesen. Bei der Ansetzung einer Frist zum Wohnungswechsel sind die üblichen Kündigungsbedingungen zu berücksichtigen und die betroffenen Personen sind bei der Suche nach günstigem Wohnraum bedarfsgerecht zu unterstützen (SKOS-Richtlinien B.3 und BGer 8C\_805/2014 E. 4.1).

Moritz Mächler kann also grundsätzlich zum Wohnungswechsel verpflichtet werden. Allerdings ist das in der Sozialhilfe geltende Individualisierungsprinzip zu beachten. Es verlangt, dass den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls angemessene Rechnung zu tragen ist. Die finanzielle und persönliche Hilfe ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu beurteilen und zu bemessen (A.4).

Richtlinien wie jene zum Mietzins dienen der Rechtsgleichheit. Sie relativieren den Individualisierungsgrundsatz, aber sie heben ihn nicht auf. Aus sachlichen Gründen oder wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies erfordern, darf beziehungsweise muss von ihnen abgewichen werden. Durch das Individualisierungsprinzip erhält die zuständige Sozialbehörde Handlungsfreiheiten, die sie pflichtgemäss zu nutzen hat. Sie hat Ermessen und Beurteilungsspielräume wie folgt auszuüben:

- nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung
- willkürfrei, nach sachlichen Kriterien
- rechtsgleich
- in verhältnismässiger Weise.

Letzteres bedeutet, dass den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist. Unterstützte Personen sollen materiell nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte, in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebende Personen (A.4). Leistungsbe-

grenzungen entsprechen dem Wesen der Sozialhilfe. Sozialhilfe gewährt nicht das Leistungsniveau, das sich sozialhilfeunabhängige Personen aus eigenen Mitteln leisten können und dürfen (vgl. BGE 133 V 353 E. 4.2).

Die Hilfe hat sich deshalb nicht nur an den Bedürfnissen der Betroffenen, sondern auch an den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen – der Gewährleistung eines Existenzminimums und der Förderung von wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit – auszurichten. Diese beiden Interessen, das private der Individualisierung und das öffentliche der Zielkonformität, sind sowohl hinsichtlich der Leistungen der Sozialhilfe als auch hinsichtlich der den bedürftigen Personen aufzuerlegenden Pflichten zu beachten und im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

## → ANTWORT

Sozialhilfe ist ursachenunabhängig zu gewähren. Ein hängiges IV-Verfahren führt nicht automatisch zur unbefristeten Anrechnung überhöhter Wohnkosten. Wenn jedoch die baldige Zusprechung einer IV-Rente an Moritz Mächler höchst wahrscheinlich ist und die zu erwartenden Mittel (wie IV-Renten und Ergänzungsleistungen) die Finanzierung seiner Wohnung längerfristig erlauben, ist ein Wohnungswechsel zur Erreichung des Ziels der wirtschaftlichen Selbstständigkeit nicht erforderlich; dann ist ein Abweichen von den Mietzinsrichtlinien angezeigt. Dies gilt auch dann, wenn ein Aus- und Umzug aufgrund ganz besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar ist. ■

**Bernadette von Deschwanden**

Kommission Richtlinien und Praxis der SKOS

## PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über [www.skos.ch](http://www.skos.ch) → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.